

und schärfer geworden, und einzelne Stücke sind doch von so beträchtlichem Sonderwert, dass man wünschen möchte, der Bearbeiter wäre hier aus der Zurückhaltung des blossen Regests herausgetreten und hätte wenigstens Teildrucke geboten. Ich verzeichne im folgenden einige beachtenswerte Einzelstücke: 38. Einsichtnahme in die laufenden Register durch die Parteien. 43. Audientia litterarum contradictarum. 47. Entwendung von Urkunden im Bullenregister. 158. Mundierung der politischen Geheimkorrespondenz. 180. Bestätigung der Rechte des Vizekanzlers eine ganze Reihe von Stücken mit neuen Aufschlüssen über das Taxwesen und noch ein paar von allgemeinerem Interesse: 147. Sixtus' IV. Verordnung über Testierfreiheit der Kurialen, um die Bautätigkeit in Rom anzuregen. 149. Sixtus IV. weist zur Instandhaltung der neugegründeten Vatikanischen Bibliothek bestimmte durch die kurialen Beamten zu zahlende Gefälle an und verfügt deren Einhebung durch die Kammer.

Es folgen im Abschnitt B 'Beamtenlisten' (S. 69 — 124), die an der Hand eines riesigen handschriftlichen Materials überaus sorgfältig gearbeitet und als Nachschlagebehelf sehr willkommen sind; man darf sich in sie nur nicht, wie ich es tat, in fortlaufender Lektüre vertiefen. Sie umfassen, vom Vizekanzler an, allerdings nur die leitenden Stellen in Kanzlei und Kammer und machen mit den Sekretären Schluss, ohne die Masse der Skriptoren, Abbiatorioren und unteren Beamten zu berücksichtigen. Unaufgeklärt bleibt nach wie vor die um ein halbes Jahr verzögerte Verkündigung der Ernennung Rodrigo Borgias zum Vizekanzler (1457), umsomehr, da Wochentag und Monatstag der verspäteten Publikationsnotiz nicht stimmen. Wenn Burchard die mündliche, in Gegenwart dreier Kardinäle am 29. Juni 1505 erfolgte Ernennung Galeottos della Rovere zum Vizekanzler berichtet und den Auftrag beifügt 'quod cras mane ponerent in possessionem vicecancellerie d. cardinalem', die Ernennungsbulle aber das Datum 'prid. Kal. Iunii' aufweist, dann ist die Bulle nicht 'vordatiert', sondern falsch datiert, und es liegt einer der zahllosen Verstösse im Gebrauch des römischen Kalenders durch Festhalten des laufenden Monats vor; die Emendation 'prid. Kal. Iulii' stellt den vollen Einklang mit Burchards Bericht her. Ob St. Galler Privaturkunden des 8. oder Papsturkunden des 16. Jh., die Tagesangabe nach römischem Kalender war und blieb eben das unzuverlässigste aller Zeitmerkmale.